

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2815**

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

An den Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Herrn Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Minister

Nachrichtlich:

Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Dietrich Austermann
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Günter Neugebauer – MdL
Landeshaus
24105 Kiel

06. Februar 2008

**Errichtung eines Zentrums für Partikeltherapie (PTZ)
hier: Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Sicherheits-
leistungen einschließlich Patronatserklärungen oder sonstigen Gewähr-
leistungen gemäß § 16 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2008
Ihr Schreiben vom 05.02.2008**

Sehr geehrter Herr Dr. Altmann,

in der oben genannten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr Schreiben vom 05.02.2008,
zu dem ich wie folgt Stellung nehmen möchte:

Sie vertreten die Auffassung, die haushaltsgesetzliche Ermächtigung in § 16 Abs. 8 Haus-
haltsgesetz 2007/2008 verstoße gegen Art. 53 LV, da sie keine der Höhe nach bestimmte

oder bestimmbare Ermächtigung enthalte. Dieser Bewertung kann ich mich nicht anschließen.

Nach Art. 53 LV bedarf u. a. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz. Die beiden Alternativen (bestimmte oder bestimmbare Ermächtigung) stehen dabei in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Soweit die Ermächtigung der Höhe nach bestimmt werden kann, muss sie auch bestimmt werden. Nur soweit die Ermächtigung ziffernmäßig (noch) nicht bestimmt werden kann, reicht es aus, die Ermächtigung im Gesetz so zu fassen, dass der Umfang der Garantie bestimmbar ist.

Die Ermächtigung in § 16 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2007/2008 genügt hiernach den Anforderungen des Art. 53 LV. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Haushaltsgesetzes befand sich das Projekt Partikeltherapiezentrum noch in einem sehr frühen Stadium; das eigentliche Vergabeverfahren hatte noch nicht begonnen. Zu diesem Zeitpunkt war eine betragsmäßige Begrenzung der zu übernehmenden Garantie nicht möglich. Für die Bestimmbarkeit der zu übernehmenden Garantie wird man es für ausreichend zu erachten haben, dass der Gegenstand, auf den sich die zu übernehmende Garantie bezieht, durch das Gesetz selbst konkretisiert wird. Das ist hier der Fall, denn das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien, Sicherheitsleistungen einschließlich Patronatserklärungen ausschließlich im Zusammenhang mit der Realisierung des Partikeltherapiezentrums für das UKSH in Kiel abzugeben.

Ergebnis: Die Ermächtigung in § 16 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 2007/2008 ist verfassungskonform.

Des Weiteren beanstanden Sie im Schreiben vom 5.2.2008, die Ermächtigung in § 16 Abs. 8 habe keinen Einwilligungsvorbehalt für den Finanzausschuss im Sinne von § 22 LHO vorgesehen, der angesichts der Größe und Bedeutung des Projektes notwendig gewesen sei. Diese rechtliche Bewertung halte ich ebenfalls nicht für stichhaltig. Nach § 22 LHO kann durch den Haushaltsgesetzgeber ein Sperrvermerk vorgesehen werden für Ausgaben sowie für Verpflichtungsermächtigung. Hier geht es jedoch weder um das Leisten von Ausgaben noch um das Eingehen von Verpflichtungen, vielmehr um die Übernahme einer Garantie für einen Haftungsfall, der im Augenblick gar nicht eintreten kann, weil er eine Rechtsformänderung des UKSH, für das das Land sowieso die Gewährträgerhaftung hat, voraussetzt. Auf solch eine Konstellation ist § 22 LHO gar nicht anwendbar.

Selbst wenn man den Grundgedanken des § 22 Satz 3 LHO auf den vorliegenden Sachverhalt übertrüge, ergäbe sich nicht die von Ihnen im Schreiben vom 05.02.2008 gezogene Schlussfolgerung. Die Regelung stellt es in das Ermessen des Gesetzgebers, einen Zustimmungsvorbehalt zu formulieren. Indem der Gesetzgeber es hinsichtlich der Mitwirkung des Finanzausschusses in § 16 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes ausdrücklich mit dessen Information hat bewenden lassen, hat er dieses Ermessen in nicht zu beanstandender Weise ausgeübt.

Ergebnis: Ein Verstoß gegen § 22 LHO liegt nicht vor.

Außerdem äußern Sie in der Stellungnahme vom 5.2.2008, die Ermächtigung in § 16 Abs. 8 Haushaltsgesetz gelte ausschließlich für die Realisierung des PTZ und nicht für dessen Betrieb einschließlich der jährlichen Betreiberentgelte. Diese Sichtweise beruht auf einer Fehlinterpretation der haushaltsgesetzliche Ermächtigung. Der Begriff Realisierung ist in umfassendem Sinne zu verstehen; er bezieht sich sowohl auf den Bau als auch auf den Betrieb des PTZ. Von diesem Verständnis ist der Haushaltsgesetzgeber in Kenntnis des beabsichtigten Projekts, für dessen Realisierung die Ermächtigung in das Haushaltsstrukturgesetz aufgenommen worden ist, seinerzeit ausgegangen.

Ergebnis: Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung bezieht sich auf die Realisierung des PTZ in umfassendem Sinne (Bau und Betrieb).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Wiegard